

Regierung beschliesst die Anpassung des kantonalen Richtplans in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung (KRIP-S)

Medienkonferenz 12. April 2018



Ablauf

1. Einführende Worte von RR Dr. Jon Domenic Parolini
2. Ausführungen zum KRIP-S
3. Fragen seitens Medienschaffender

Anwesende

- Regierungsrat Dr. Jon Domenic Parolini, Vorsteher Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Carlo Decurtins, Jurist für Raumplanung, Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Richard Atzmüller, Amtsleiter, Amt für Raumentwicklung
- Dr. Jacques Feiner, Abteilungsleiter Richtplanung und Grundlagen, Amt für Raumentwicklung



Informationen

Medienmappe:

- Medienmitteilung (d/i/rg)
- Grafik GR mit den Gemeinden
- Regierungsbeschluss zum KRIP-S (d/i/rg)
- Vorliegende Präsentation

Internet:

Die Grundlagen und Dokumente zum Richtplan (Richtplantext, Karten, Erläuterungsbericht, Mitwirkungsbericht, Datenblätter usw.) sind unter www.are.gr.ch > aktuelles aufgeschaltet.



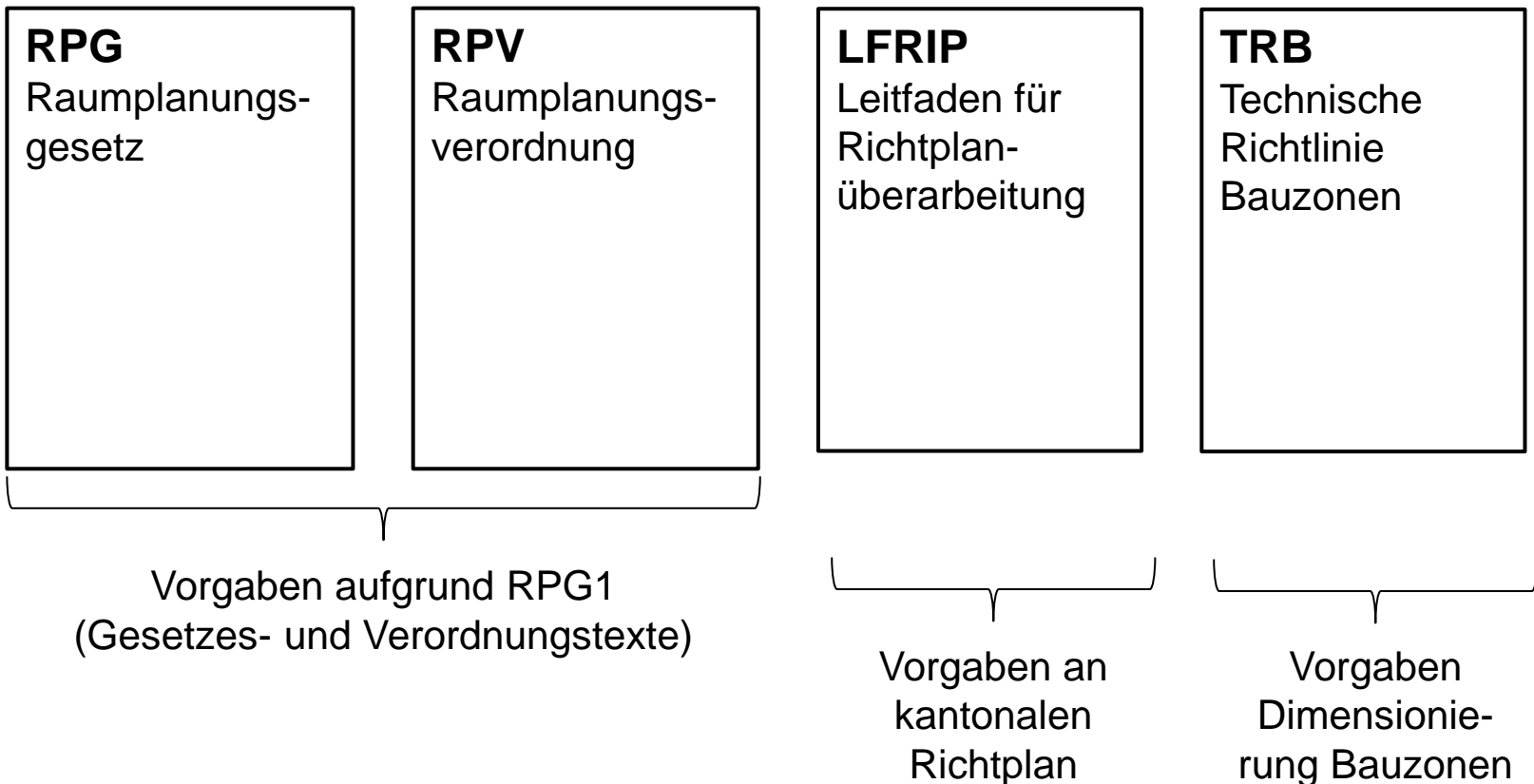
Inhalt der Präsentation

1. Blick in die gesetzlichen Rahmenbedingungen
2. Zeitliche Vorgaben und Übergangsbestimmungen
3. Stand Umsetzung RPG 1 in den kantonalen Richtplänen in CH
4. Was ändert sich mit genehmigtem Richtplan im Vergleich zu den Übergangsbestimmungen
5. Überblick über Vernehmlassung, öff. Auflage, Vorprüfung Bund
6. Wichtigste Anpassungen gegenüber Auflageentwurf
7. Wichtigste nicht-berücksichtigte Einwendungen
8. Zusammenfassung der Aufträge an Gemeinden und Regionen
9. Controlling und 4-jährliche Berichterstattung gegenüber dem Bund



Vorgaben Bund

Am 1. Mai 2014 setzte der Bundesrat die revidierte Bundesgesetzgebung über Raumplanung in Kraft:



Neuer Inhalt von Art. 8 RPG

Art. 8²⁶ Mindestinhalt der Richtpläne

¹ Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:

- a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll; ← neu
- b. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
- c. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

² Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.



Neuer Art. 8a RPG

Art. 8a²⁷ Richtplaninhalt im Bereich Siedlung

¹ Der Richtplan legt im Bereich Siedlung insbesondere fest:

- a. wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt wird;
- b. wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden;
- c. wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird;
- d. wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 entsprechen; und
- e. wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird.

Neue Inhalte in Art. 15 RPG

Art. 15³³ Bauzonen

¹ Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.

² Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.

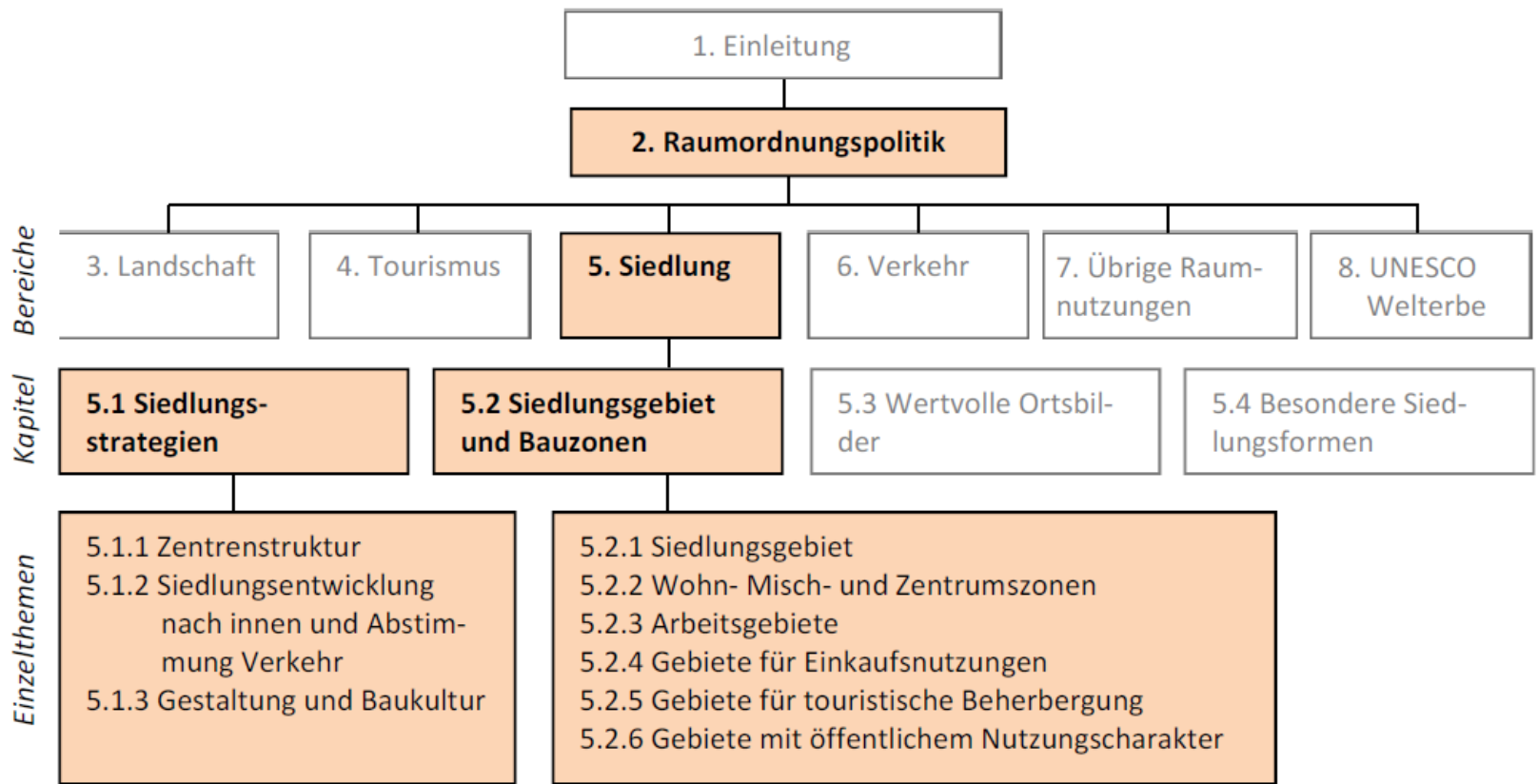
³ Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen; dabei sind die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen. Insbesondere sind die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

⁴ Land kann neu einer Bauzone zugewiesen werden, wenn:

- a. es sich für die Überbauung eignet;
- b. es auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;
- c. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
- d. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist; und
- e. damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

⁵ Bund und Kantone erarbeiten zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen geben die Themen der Richtplananpassung vor



Übergangsbestimmungen

ab 1. Mai 2014

1. Mai 2019

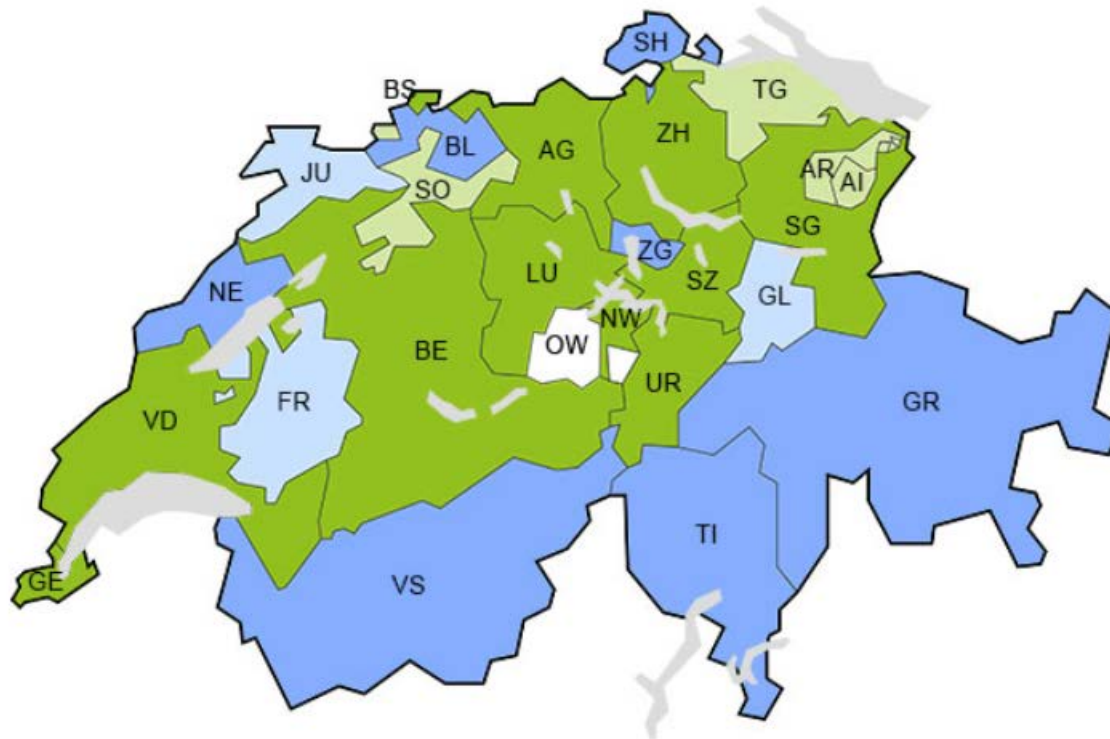


5 Jahre Zeit für Richtplananpassung

5 Jahre Zeit für Anpassung der kantonalen
Gesetzgebung (KRG)

Nach 1. Mai 2019 sind
ohne genehmigten KRIP-S
und
ohne angepasstes KRG
keine Einzonungen mehr
zulässig

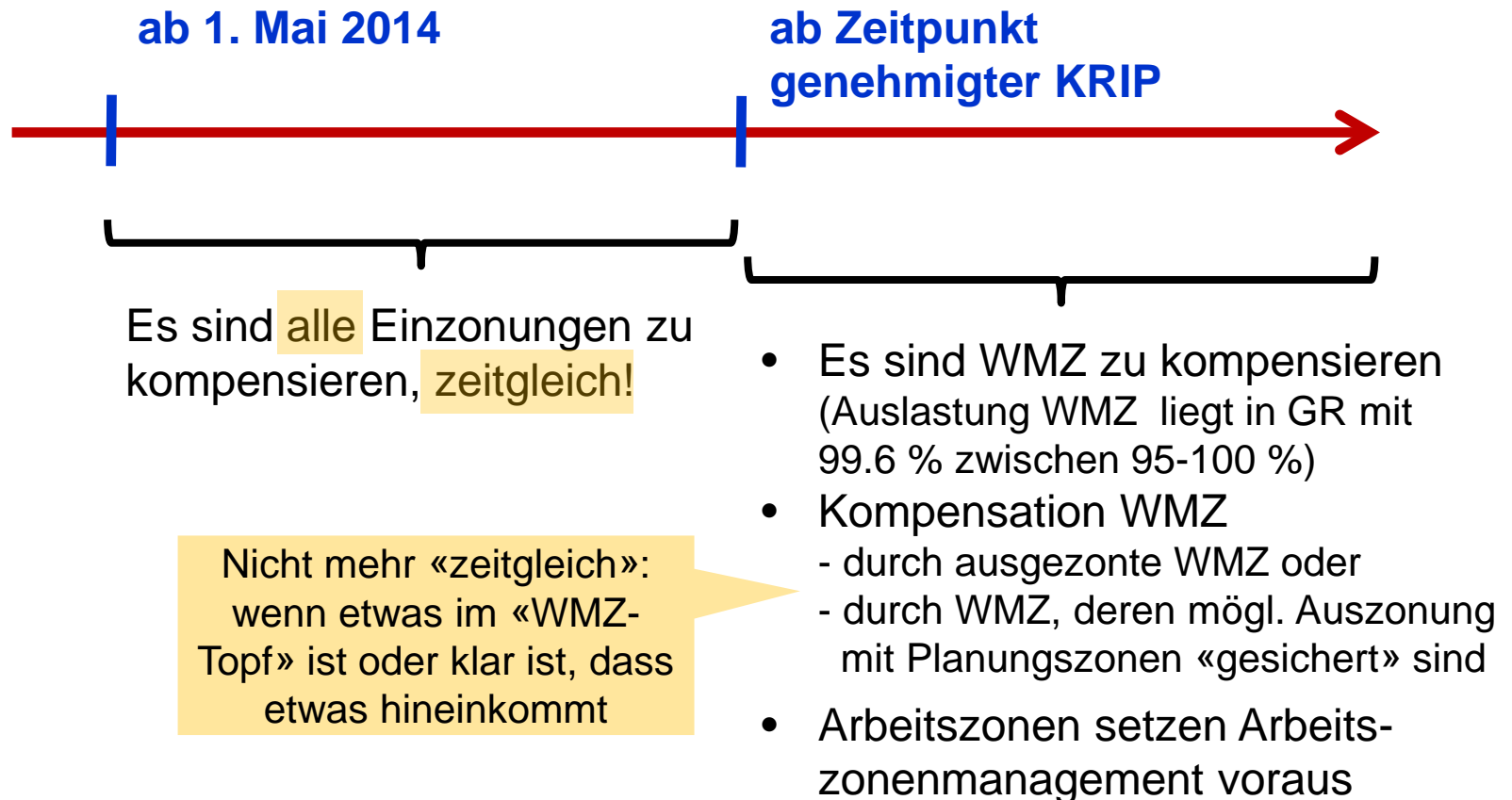
Stand Umsetzung RPG1 in den kantonalen Richtplänen in CH (per 7.3.2018)



Anpassung der kantonalen Richtpläne an das revidierte Raumplanungsgesetz

- Richtplan genehmigt
- Richtplan in Prüfung
- Richtplan Vorprüfung abgeschlossen
- Richtplan in Vorprüfung
- Richtplan in Erarbeitung

Kompensation WMZ auch mit genehmigtem Richtplan



Überblick über die Ergebnisse der Vernehmlassung, öffentlichen Auflage und Vorprüfung durch Bund

- 136 Stellungnahmen
 - Gemeinden (92)
 - Regionen (12)
 - Nachbarkantone (2)
 - Ausländische Nachbarregionen (2)
 - Parteien (5)
 - Verbände und Organisationen (9)
 - Kantonale Fachstellen (8)
 - Private (6)
- Vorprüfung Bund vom 8. Juni 2017
- Stellungnahmen sind gesichtet und in einem rund 300-seitigen Dokument (Mitwirkungsbericht) tabellarisch zusammengestellt (Antragsteller, Antrag, Umgang mit Antrag)
- Im Mitwirkungsbericht sind einleitend die wichtigsten 12 Themenbereiche zusammengefasst
- Mitwirkungsbericht ist im Internet einsehbar



Wichtigste Änderungen gegenüber Auflageentwurf (1)

- Wichtige Elemente des Raumkonzeptes werden behördenverbindlich festgelegt.
- BFS-Szenario «hoch 2012» wird durch «hoch 2016» abgelöst

	2030	2040
Szenario hoch 2012	215 000 EW	223 700 EW
Szenario hoch 2016	219 500 (+4 500) EW	226 500 (+2 800) EW

- Neue Berechnung der Verteilung der Bevölkerung auf die Gemeinden, neue Verteilung ist etwas vorteilhafter für die ländlicheren Räume.
- Neuberechnung der Datenblätter mit Überbauungsstand 31.12.2017, mit aktuellen Einwohner- und Beschäftigtenzahlen für den Ausgangszustand, mit neuen Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung (Szenario hoch 2016) sowie neuer Annahmen betr. Kernzonen im ländlichen Raum.

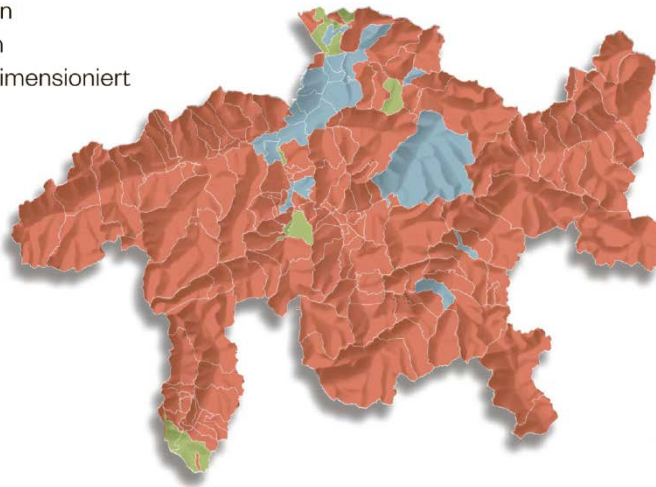
Mutmassliche Dimensionierung WMZ

Auflageentwurf

Beschlussvorlage

Überprüfung WMZ - Zwischenergebnis

- Auszonen
- Einzonen
- Richtig dimensioniert



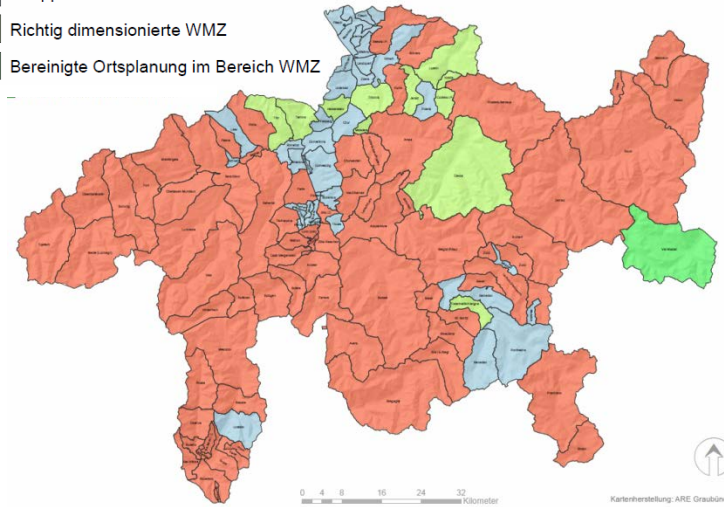
Quelle: Südostschweiz vom 12.11.2016

87 Gemeinden
19 Gemeinden
8 Gemeinden
-



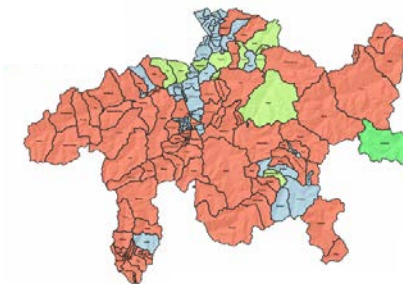
67 Gemeinden
29 Gemeinden
11 Gemeinden
1 Gemeinde

- Überdimensionierte WMZ
- Knapp dimensionierte WMZ
- Richtig dimensionierte WMZ
- Bereinigte Ortsplanung im Bereich WMZ



Kartenherstellung: ARE Graubünden

OP-Aufträge



	Auftrag OP	Anforderungen betr. Umfang WMZ
Gemeinden mit knapp dimensionierter WMZ (Fall A)	Massnahmen zur Verdichtung und Mobilisierung der Nutzungsreserven in rechtskräftiger WMZ ergreifen.	Erweitern der WMZ-Fläche möglich (Einzonungskriterien berücksichtigen).
Gemeinden mit richtig dimensionierter WMZ (Fall B)	Massnahmen zur Verdichtung und Mobilisierung der Nutzungsreserven in rechtskräftiger WMZ ergreifen.	WMZ-Fläche stabil halten. WMZ-Verlagerungen innerkommunal möglich.
Gemeinden mit überdimensionierter WMZ (Fall C)	Auszonungsflächen bezeichnen und Planungszone erlassen. Massnahmen zur Mobilisierung der Nutzungsreserven in rechtskräftiger WMZ ergreifen.	WMZ-Fläche im erforderlichen Mass reduzieren. WMZ-Verlagerungen innerkommunal möglich.

Wichtigste Änderungen gegenüber Auflageentwurf (2)

- KRIP-S mit KRG-Vernehmlassungsentwurf inhaltlich koordiniert.
- Bei vorhandenem Bedarf sind Bauzonenverlagerungen innerhalb einer Gemeinde ohne «überkommunale Abstimmung von Lage und Grösse der Bauzone» bis zu 1 ha möglich (kommt v.a. «Fusionsgemeinden» zugute).
- Lockerung der Mindestanforderung an die öV-Erschliessung für Einzonungen im touristischen Raum.
- Gemeinden mit stagnierender / abnehmender Bevölkerungszahl wird eine angemessene Reserve an unüberbauter Bauzone zugestanden.



Wichtigste nicht berücksichtigte Einwendungen

- Inhalte Raumkonzept bleiben unverändert (Zentren)
- Keine Berücksichtigung von BFS-Szenario «mittel» oder «tief»
- Keine Veränderung der Fristen und Aufträge an Regionen und Gemeinden
- Keine Veränderung der «Minstdichten» bei mit ÖV gut erschlossenen Lagen (es wurden Erhöhungen und Reduktionen gefordert)
- Keine generelle Aufweichung der Mindestanforderungen an die ÖV-Erschliessung bei Einzonungen (Ausnahme touristischer Raum)



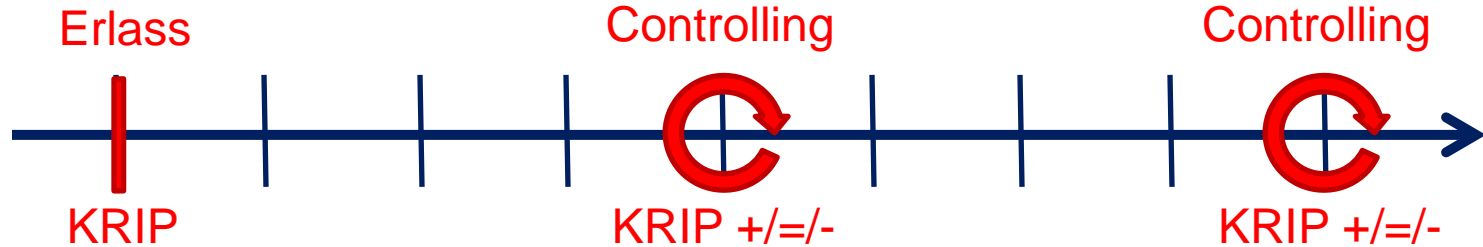
Aufträge an Regionen und Gemeinden

Jahre nach Erlass KRIP-S	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Region	Regionales Raumkonzept		Revision Regionale Richtplanung (Siedlung und Verkehr; Festlegung Siedlungsgebiet)		
Gemeinde	evtl. Planungszone	Kommunales räumliches Leitbild	Überprüfung Kapazitätsberechnung gemäss Gemeinde-Datenblatt		
			Revision Ortsplanung (Siedlung)		



Controlling via 4-jährliche Berichterstattung

- Der Kanton muss dem Bund alle 4 Jahre über sich ändernde Grundlagen (Bevölkerungsentwicklung) und über den Stand der Richtplanung (Art. 9 RPV) Bericht erstatten .
- In diesem Rhythmus findet «Controlling» statt. Verläuft Bevölkerungsentwicklung schlechter bzw. besser als angenommen, wird geprüft, ob Massnahmen ergriffen werden müssen (Verschärfung bzw. Lockerung).



- Damit wird die Planung «prozessualer» im Sinne einer rollenden Planung.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

